

per Email
an die Leitung der Berliner Jugendämter

Geschäftszeichen III A 13
Bearbeitung Cassandra Müller
Zimmer 5C21
Telefon (030) 90227 5280
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5008
E-Mail Cassandra.Mueller@senbjf.berlin.de

12.09.2019

Informationsschreiben Nr. 2 zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Infoschreiben Nr.1 im Sommer 2018 haben wir Ihnen einen ersten Überblick über die mit dem Bundesteilhabegesetz verbundenen Änderungen gegeben. Im Folgenden möchte ich Ihnen einen kurzen Überblick über den Vorbereitungsstand der konkreten Umsetzung ab 1.1.2020 geben und Sie bitten dies in geeigneter Weise an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Jugendamt weiterzuleiten.

1. Rechtsgrundlagen

Am 02.07.2019 hat der Berliner Senat den Entwurf zum Berliner Teilhabegesetz beschlossen. Den Beschluss des Entwurfs hat der Senat dem Berliner Abgeordnetenhaus vorgelegt. Damit es zum 01.01.2020 in Kraft tritt und Leistungen rechtssicher gewährt werden können, wird es noch rechtzeitig in 2019 beschlossen werden. Damit ist die landesrechtliche Grundlage für das neue Leistungsrecht der Eingliederungshilfe (Teil 2 im SGB IX -§§ 90 bis 150) und damit verbundene Änderungen zum Jahreswechsel 2020 gegeben.

2. Wer ist künftig für die Eingliederungshilfe zuständig?

Das Land Berlin ist Träger der Eingliederungshilfe. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wird zuständig für die gesamtstädtische Steuerung für Eingliederungshilfe nach SGB VIII (als Träger der öffentlichen Jugendhilfe) und SGB IX (als Träger der Eingliederungshilfe) im Leistungsbereich für Kinder- und Jugendliche. Die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche erfolgt weiterhin in den bezirklichen Jugendämtern. Soweit Leistungen nach § 41 SGB VIII gewährt werden, sind auch Junge Volljährige den bezirklichen Jugendämtern zugewiesen.

Die Aufgabe der gesamtstädtischen Steuerung für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX für den Erwachsenenbereich verbleibt bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung.

Die Eingliederungshilfe wird zukünftig durch spezialisierte Teilhabefachdienste in den Sozial- und Jugendämtern erfolgen. Durch die Gründung von „Häusern der Teilhabe“ werden neue, verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit geschaffen. Das Haus der Teilhabe ist als ein strukturelles und räumliches Arbeitsbündnis zu verstehen.

3. Die neue Organisationseinheit im Jugendamt – der Teilhabefachdienst Jugend

Im Zusammenhang mit dem Berliner Teilhabegesetz erfolgt auch eine Änderung von **§ 53 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)**. Dieser sieht verbindlich die Einführung einer neuen Organisationseinheit Teilhabefachdienst Jugend in den bezirklichen Jugendämtern vor.

§ 53 AG KJHG lautet zukünftig:

(1) Das Jugendamt ist über § 85 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und die Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch sowie die Hilfen nach dem Landespflegegeldgesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 606) in der jeweils geltenden Fassung

*1. für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder die von einer Behinderung bedroht sind sowie
2. für junge Volljährige, sofern sie außerdem Leistungen nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.*

(2) Bei den Jugendämtern werden die Aufgaben der Eingliederungshilfe von einer eigenen Organisationseinheit im Jugendamt (Teilhabefachdienst Jugend) wahrgenommen. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung regelt das Nähere zur Zuständigkeit und der Organisationsstruktur des Teilhabefachdienstes Jugend durch Ausführungsvorschriften. Der jeweilige Teilhabefachdienst Jugend koordiniert sich mit den anderen nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Fachdiensten.

(3) Das Verfahren des Übergangs der Fallzuständigkeit von jungen Volljährigen aus der Jugendhilfe in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für behinderte erwachsene Menschen ist so auszugestalten, dass den Interessen der Betroffenen an einer kontinuierlichen und abgestimmten Leistungsübernahme bestmöglich Rechnung getragen wird. Das Nähere zur Zuständigkeit an der Schnittstelle Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für Erwachsene regeln die für Jugend und Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltungen durch Ausführungsvorschriften.

Die Konkretisierung zur Ausgestaltung der Struktur des Teilhabefachdienstes Jugend wird durch entsprechende Ausführungsvorschriften erfolgen, die derzeit unter Beteiligung der Jugendämter erarbeitet werden.

Bereits feststehende Eckpunkte für die neue Organisationseinheit Teilhabefachdienst Jugend sind u.a.

- die Einführung eines qualifizierten *Eingangsmagements* als neues Fach- und Strukturelement für alle Angebote der Eingliederungshilfe / Teilhabe Minderjähriger
- Aufnahme einer Übergangs- und Evaluationsregelung

In der noch laufenden fachlichen Diskussion geht es des Weiteren insbesondere um die Schnittstelle zwischen RSD und Teilhabefachdienst Jugend, d.h. insbesondere darum in welchen Einzelfällen ohne Teilhabepanung die Durchführung von Leistungen des § 35a SGB VIII auf Grundlage einer konkreten

Abstimmung zwischen dem Teilhabefachdienst Jugend und dem RSD vom letztgenannten übernommen werden kann.

Sowohl mit den bezirklichen Jugendämtern als auch der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung wird derzeit gemeinsam an Regelungen für den Übergang von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern aus dem Bereich Jugend in den Zuständigkeitsbereich von Soziales gearbeitet. Hierbei sollen wesentliche Verfahrensschritte festgelegt werden, die den gesetzlichen Auftrag so ausgestalten „*dass den Interessen der Betroffenen an einer kontinuierlichen und abgestimmten Leistungsübernahme bestmöglich Rechnung getragen wird*“ (u.a. planerisch rechtzeitige Abstimmung des Übergangs, Einbeziehung der Betroffenen, Fristen, Aktenabgabe, einheitliche Vorgaben für notwendige Unterlagen/ Gutachten etc.).

4. Das Berliner Teilhabeinstrument (TIB)

Mit dem Entwurf des Berliner Teilhabegesetzes wurde im Senat auch die Verordnung zur Bestimmung eines Bedarfsermittlungsinstrumentes (TIBV) beschlossen. Teilhabebedarfe werden demnach zukünftig unter Zuhilfenahme des Berliner Teilhabeinstrumentes (TIB) ermittelt. Das TIB wird auch im Bereich der Leistungen nach § 35a SGB VIII – ggf. mit Modifikationen gemäß der Ergebnisse der laufenden Pilotierung - Anwendung finden.

Das Instrument soll den Fachkräften helfen Bedarfe personenzentriert und ressourcenorientiert zu ermitteln. Derzeit wird das TIB durch den Träger der Eingliederungshilfe erprobt und evaluiert. Die Umsetzung der Pilotierung erfolgt in den Schritten Planung, Organisation/Vorbereitung, Durchführung/Praxis. Das TIB dient dem Fallmanagement als Arbeitshilfsmittel und ist für das Land Berlin entwickelt worden. Für Kinder- und Jugendliche wird es einen den speziellen Anforderungen entsprechenden Basisbogen geben.

5. Angebot von Fortbildungen

Es sind verschiedene Veranstaltungen geplant. Zunächst wird am **30.09.2019** eine ganztägige Fortbildung für Beschäftigte der Jugendämter stattfinden. Zielgruppe für die Fortbildung sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des zukünftigen Teilhabefachdienstes Jugend, insbesondere jene, die mit den Rechtsgrundlagen SGB XII und SGB IX arbeiten und das Fachprogramm open prosoz anwenden. Die Einladung mit weiteren Informationen wurde am 02.09.2019 an die Leitung der Jugendämter versandt.

In Planung sind zusätzliche Termine zur Information der Jugendämter über den laufenden Prozess zur Umsetzung des BTHG.

Diese finden statt am **12.11.2019** ganztägig im centre francais ,Müllerstr. 74, 13349 Berlin (U-Bahnhof Rehberge) sowie am **17.12.2019** im SFBB. Hierzu werden Ihnen separat noch weitere Informationen zugehen.

Auch für die Zeit nach dem 1.1.2020 werden Fortbildungen angeboten. Hier wird es entsprechende Module geben, die die Anforderungen gemäß BTHG in der Eingliederungshilfe, die Leistungs- und Finanzierungssystematik im SGB IX und natürlich die Anwendung des Instrumentes der Bedarfsermittlung TIB beinhalten.

Auch werden spezifische methodische Inhalte für die Ausgestaltung der Rollen Teilhabeplanung und Leistungskoordination angeboten.

Insgesamt sind dafür maximal 8 – 10 Qualifizierungstage für die Mitarbeitenden der Teilhabefachdienste vorgesehen. Die Module sind kompetenzorientiert, frei wählbar und werden bezirksübergreifend in 2020 und 2021 angeboten. Derzeit akquirieren wir entsprechende Dozent*innen und beginnen, die Curricula zu erstellen.

Weiterhin steht Ihnen das offene Veranstaltungsangebot zum BTHG im SFBB zur Verfügung. Im Herbst 2019 wird das Veranstaltungsprogramm des SFBB für 2020 zur Verfügung stehen.

6. IT-Verfahren

Hier bleiben zunächst die beiden Verfahren open prosoz (Leistungsbereich SGB IX) und SoPart (Leistungsbereich SGB VIII) bestehen. Die Betreuung des Fachverfahrens open prosoz wird weiterhin in der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung verbleiben, das Fachverfahren in der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung (ISBJ). Zwischen beiden Senatsverwaltungen finden regelmäßige Abstimmungen zur Weiterentwicklung statt.

7. Fachgespräche mit der LIGA der Wohlfahrtsverbände

Die Senatsjugendverwaltung steht in regelmäßigem Austausch mit der LIGA der Wohlfahrtsverbände. Hier geht es zurzeit insbesondere um die Schaffung von Übergangsregelungen hinsichtlich der Leistung und Vergütung ambulanter Maßnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe. Auch die Senatsverwaltung für Finanzen ist in den Prozess einbezogen. Zur der Thematik werden Ihnen rechtzeitig zum Jahresende weitere Informationen in Form eines Rundschreibens zugehen.

8. Keine Leistungsabbrüche

Wichtig bei der Kommunikation mit den Betroffenen ist, dass es keine Leistungsabbrüche auf Grund von Unklarheiten oder Unsicherheiten in der Umsetzungsphase des BTHG geben wird. So sollten die betroffenen Familien seitens der Jugendämter darüber informiert werden, dass Sie die Leistungen auch nach dem 01.01.2020 weiterhin erhalten.

Sicherlich ist der Umsetzungsprozess des BTHG aufgrund seiner Komplexität und den damit verbundenen Strukturänderungen mit einer Vielzahl von Herausforderungen verbunden. Es wird im Prozess immer wieder Fragestellungen geben, die dann innerhalb der bestehenden Arbeits- und Kommunikationsprozesse zügig zu bearbeiten sind. Zu der Erforderlichkeit von besonderen Übergangsverfahren einschließlich der Geltung von Bescheiden und deren Ausgestaltung stehen die die Jugendämter und die Senatsverwaltung in enger Abstimmung.

9. Ansprechpartner

Derzeit wird geprüft, ob und wie über die bestehende Gremienstruktur eine Kommunikationsstruktur für Rückfragen angeboten werden kann, um grundsätzliche Fragen zu prüfen, zu beantworten und die Antworten bezirksübergreifend bekannt zu geben.

10. Weitergehende Informationen

Informationen rund um das Bundesteilhabegesetz und dessen Umsetzung in Berlin finden Sie auf der Internetpräsenz der Senatsverwaltung Integration, Arbeit und Soziales unter:

<https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/menschen-mit-behinderung/bundesteilhabegesetz/>

Weitere Informationen finden Sie zudem auf den Seiten der Bundesministerien.

<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/>

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/faq-bthg.html>

Mit freundlichen Grüßen

Hilke
Stellvertretender Abteilungsleiter Jugend